

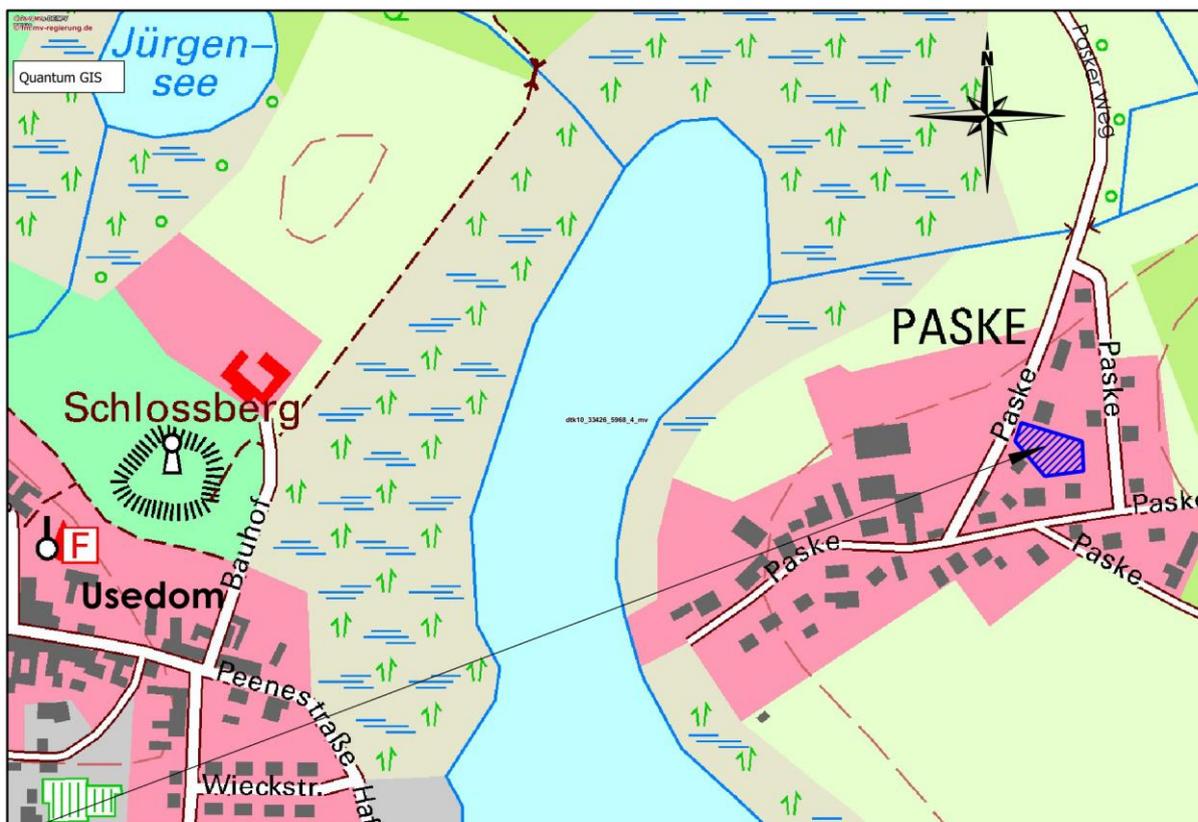
**Bekanntmachung der Stadt Usedom
zum Beschluss Nr. StV-0512/19 vom 18.12.2019
über den Entwurf und die Auslegung der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“
für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom
nach § 13 BauGB**

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Grundstück:

Gemarkung	Usedom
Flur	7
Flurstück	100/9
Fläche	1.030 m ²

Der Ortsteil Paske befindet sich östlich der Stadt Usedom am nordöstlichen Ufer des Usedomer Sees und ist nur durch ein Niederungsgebiet vom städtischen Wohngebiet „Am Hain“ getrennt. Entlang der östlichen Ortskante wurde das Bebauungsplangebiet Nr. 7 „Am Pasker Wald“ entwickelt. Das Wohngebiet ist erschlossen. Insgesamt sind 18 Wohneinheiten geplant. 5 Grundstücke stehen noch zur Bebauung zur Verfügung. Das Planänderungsgebiet umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7, sondern lediglich das Flurstück 100/9 im westlichen Teil des Plangebietes.



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“
für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom

2.

Die Stadtvertretung Usedom hat in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 12-2019 gebilligt.

Mit der Planänderung soll für das Grundstück 7 durch Anpassungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den Baugrenzen die Möglichkeit der Bebauung durch ein zusätzliches Hauptgebäude eröffnet werden.

Der Planänderung trägt zu einer weiteren Verdichtung der vorhandenen Bebauungsstruktur am Teufelsberg bei.

3.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 12-2019 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 03.02.2020 bis Freitag, den 06.03.2020,
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ unberücksichtigt bleiben.

Die der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 7 im Bauamt eingesehen werden.

Ergänzend sind die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.amtusedom.de> und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, Stadt Usedom, ortsüblich bekanntgemacht worden.

4.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und der Behörden nach § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.


Storrer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.12.2019



STADT USEDOM
LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD
MECKLENBURG - VORPOMMERN

B E G R Ü N D U N G

ZUR

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom



Auslegungsexemplar 03.02.2020 - 06.03.2020

ENTWURFSFASSUNG VON 12-2019

für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

	Seiten
<u>1.0 EINLEITUNG</u>	3 - 7
1.1 Anlass, Inhalt und Auswirkungen der 2. Bebauungsplanänderung	3 - 4
1.2 Aufstellungsverfahren	4 - 5
1.3 Abgrenzung des Planänderungsgebietes	5
1.4 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen	6
1.5 Rechtsgrundlagen	6 - 7
<u>2.0 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSZIELE</u>	8 - 13
2.1 Planzeichnung (Teil A)	8 - 9
2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone	9- 13
<u>3.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN</u>	13

1.0 EINLEITUNG

1.1 Anlass, Inhalt und Auswirkungen der 2. Bebauungsplanänderung

Anlass für die Aufstellung der 2. Planänderung ist der Antrag des Grundstückseigentümers des Flurstückes 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom, zur Modifizierung planungsrechtlicher und gestalterischer Festsetzungen.

Inhalt der Planänderung

Der Eigentümer des Flurstückes 100/9 beabsichtigt ein Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss als Vollgeschoss zu errichten.

Als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Bauvorhabens ist zunächst die Durchführung eines Änderungsverfahrens erforderlich, um die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 mit der konkreten Objektplanung in Übereinstimmung zu bringen.

Hierzu sollen die Baulinie und die Baugrenze entsprechend der geplanten Einordnung des Wohngebäudes präzisiert werden.

Die Geschossigkeit und die zulässigen Höhen der baulichen Anlage (Trauf- und Firsthöhe) werden anhand eines aktuellen Lage- und Höhenplanes sowie der konkreten Hochbauplanung angepasst.

Die gestalterischen Festsetzungen zu den zulässigen Farben für die Fassadengestaltung werden um weiß getönte Farbanstriche und für die Dachgestaltung um Eindeckung in Anthrazit ergänzt. Die zulässige Höhe der straßenseitigen Einfriedung wird mit 1,50 m festgesetzt.

Als **Auswirkung** der Planänderung wird eine auf die konkrete Nachfrage des Eigentümers des Flurstückes 100/9 angepasste Planung vorgelegt, die eine zügige Umsetzung der geplanten Grundstücksbebauung ermöglicht.

Die Modifizierung der Festsetzungen wird seitens der Stadt Usedom mitgetragen, da die Grundzüge der Planung durch die Festsetzungsänderungen nicht berührt werden.

Die Befürwortung der Festsetzungsanpassungen ist städtebaulich vertretbar. Im Ortsbild von Paske und auch im direkten Umfeld sind bereits Gebäude mit identischer Geschossigkeit und Höheneinordnung vorhanden.

Das Einfügungsgebot wird auch im Hinblick auf die modifizierten gestalterischen Festsetzungen zur Dach- und Fassadenfarbe und zur Höhe der Einfriedungen beachtet. Mit der beantragten Anpassung tritt somit keine städtebauliche Verschlechterung ein.

Nachbarliche Interessen sind nicht betroffen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird die Ansiedlung einer jungen Familie unterstützt, die ihre Vorstellungen vom eigenen Heim in der Stadt Usedom realisieren möchte. Die Versagung der Anpassung würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, da der Bauherr seine Objektplanung in wesentlichen Teilen ändern müsste.

Die Festsetzungsänderungen bleiben auf ein Grundstück bezogen. Aus den Bauabsichten anderer Grundstückseigentümer im Baugebiet ergibt sich keine Notwendigkeit der Erweiterung des Geltungsbereiches der Planänderung.

Alle im Zusammenhang mit der Planänderung entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller/Grundstückseigentümer zu tragen.

1.2 Aufstellungsverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist am 25.07.2001, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 ist am 24.05.2006 in Kraft getreten.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor, da

- die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt werden.
Das Änderungsgebiet umfasst lediglich ein einzelnes Baugrundstück.
Die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO wird beibehalten. Es handelt sich um die Anpassung einzelner textlicher und zeichnerischer Festsetzungen.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird.
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.
(Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes)
Das Planänderungsgebiet berührt keine Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes.
Es befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.
Die Planänderung bedingt keine zusätzlichen Eingriffe, da die Verluste und Flächenversiegelungen bereits in die Flächenbilanzen der Ursprungssatzung eingegangen sind.
Artenschutzrelevante Belange sind aufgrund des Vegetationsbestandes nicht betroffen.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 (2) 1. BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Terminplanung des Verfahrens

Das Änderungsverfahren soll im 1. Quartal 2020 abgeschlossen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 bedarf keiner Genehmigung, da diese aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 und dem wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Usedom entwickelt wird.

Nach Satzungsbeschluss kann daher die Bekanntmachung der Satzung erfolgen.

1.3 Abgrenzung des Planänderungsgebietes

- **Lage im Raum**

Stadt	Usedom
Ortsteil	Paske
Gemarkung	Usedom
Flur	7
Flurstück	100/9

Der Ortsteil Paske befindet sich östlich der Stadt Usedom am nordöstlichen Ufer des Usedomer Sees und ist nur durch ein Niederungsgebiet vom städtischen Wohngebiet „Am Hain“ getrennt.

Entlang der östlichen Ortskante wurde das Bebauungsplangebiet Nr. 7 „Am Pasker Wald“ entwickelt. Das Wohngebiet ist erschlossen. Insgesamt sind 18 Wohneinheiten geplant. 5 Grundstücke stehen noch zur Bebauung zur Verfügung.

Das Planänderungsgebiet umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7, sondern lediglich das Flurstück 100/9 im westlichen Teil des Plangebietes.

- **Größe des Planänderungsgebietes**

Das Planänderungsgebiet umfasst eine Fläche von 1.030 m².

- **Zustand der Fläche im Geltungsbereich der 2. Planänderung**

Das unbebaute Grundstück ist medienseitig erschlossen und liegt direkt an der öffentlichen Straße *Paske*.

1.4 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Usedom wurde am 13.03.2006 beschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M - V vom 03.07.2006 wurde eine Teilgenehmigung erteilt.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 7 befindet sich im Geltungsbereich des teilgenehmigten Flächennutzungsplanes und ist als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) 1 BauGB ausgewiesen.

Die Bebauungsplanänderung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Bebauungsplanänderung berührt nicht die Grundzüge der Ursprungsplanung. Sie dient lediglich der Anpassung einzelner Festsetzungen zur Umsetzung eines konkreten Bauvorhabens auf einem Wohnbaugrundstück und entfaltet daher keine Raumbedeutsamkeit.

Aus diesem Grund wurde auf eine Planungsanzeige verzichtet.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern wird zu den Entwurfsunterlagen beteiligt.

1.5 Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)

- Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - **Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V S. 322)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010

Auf der Planunterlage sind in der Ermächtigungsgrundlage sowie im Text (Teil B) unter Hinweise im Punkt „Rechtsgrundlagen“ jeweils die angewendeten aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung angegeben.

2.0 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSZIELE

2.1 Planzeichnung (Teil A)

Kartenmaterial

Die **Planzeichnung (Teil A)** für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 basiert auf einem aktuellen Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros MAB Vorpommern von 10-2019 mit Höhenbezug über NHN.

Diese wurde im Maßstab 1: 500 angelegt.

Mit Satzungsbeschluss erfolgt eine Bestätigung des katastermäßigen Bestandes für den Geltungsbereich der 2. Planänderung durch einen öffentlich bestellten Vermesser.

Unter der Planzeichnung (Teil A) wurde nachrichtlich in verkleinertem Maßstab 1: 1000 ein Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Planänderung abgebildet.

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Die Bodennutzung wird in der Planzeichnung (Teil A) flächig mit dem Planzeichen 1.1.3 der PlanZV und der Beschriftung WA I festgesetzt.

Baulinie, Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

- Baulinie

Im Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung ist zur öffentlichen Straße *Paske* in einer Tiefe von 5 m eine Baulinie festgesetzt, die im Bereich einer festgesetzten Fläche für Stellplätze bis in eine Tiefe von 12 m bis 14 m in das Grundstück verspringt.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 soll die Baulinie ohne Versprünge in einer Tiefe von 5 m zur öffentlichen Straße festgesetzt werden. So wird die mit der Ursprungssatzung festgesetzte Bauflucht beibehalten.

Die Festsetzung einer Fläche für private Stellplätze wird nicht in die 2. Änderung übernommen. Die örtliche Anordnung der privaten Stellplätze soll der privaten Grundstücksplanung überlassen werden.

Im Text (Teil B), 3. Überbaubare Grundstücksflächen wurde hierzu festgesetzt, dass Überschreitungen der festgesetzten Baulinie durch nichtüberdachte Stellplätze zulässig sind.

- Baugrenze

Im Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung ist das Baufeld rückwärtig durch eine Baugrenze bestimmt. Die Bautiefe beträgt rd. 11,50 m.

Gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 soll das Baufeld so angepasst werden, dass die aktuelle Planung des Wohngebäudes innerhalb des Baufeldes angeordnet werden kann. Die aktuelle Bautiefe beträgt 21,00 m.

Aufgrund der festgesetzten Bauflucht zur öffentlichen Straße wird die einreihige Bebauungsstruktur beibehalten und unter Berücksichtigung der Größe des Baugrundstückes ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Zur Rechtseindeutigkeit wurden die Baulinie und die Baugrenze mit Bezug auf die Flurstücksgrenzen vermaßt.

Verkehrsflächen

(§ 9 (1) 11 BauGB)

Im Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung ist im Bereich der Fläche für private Stellplätze die Grundstückszufahrt festgesetzt.

Die Festsetzung der Grundstückszufahrt soll beibehalten werden. Die Darstellung erfolgt mit dem Planzeichen 6.4 der PlanZV.

Geltungsbereich

(§ 9 (7) BauGB)

Die Geltungsbereichsgrenzen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurden mit dem Planzeichen 15.13 der PlanZV festgelegt.

Der Geltungsbereich der Ursprungssatzung im Bereich der 2. Planänderung ist mit einem abgewandelten Planzeichen 15.13 der PlanZV in grau dargestellt.

2.2 Text (Teil B) und Nutzungsschablone

Die Festsetzungen des Text (Teil B) gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung sollen für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 fortgelten.

Für die 2. Änderung werden Zusätze in den Festsetzungen unter den Punkten **(1) 3., (8) 1. bis 3. und unter Hinweise zu den Rechtsgrundlagen** vorgenommen, die der rechtssicheren Regelung der Zulässigkeiten dienen.

Die Zusätze gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden durch gesonderten Hinweis sowie in **Fettdruck und Kursivschrift** hervorgehoben.

(1) Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 BauGB

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Wohngebäude und alle Gebäude gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässig. Alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.
2. Die Einfamilienhäuser werden jeweils mit einer Wohneinheit und die Doppelhäuser jeweils mit zwei Wohneinheiten festgesetzt.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

**3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Überschreitungen der festgesetzten Baulinie sind ausnahmsweise nur durch nichtüberdachte Stellplätze zulässig.

Überschreitungen der festgesetzten Baugrenze sind nur für folgende Anlagen zulässig:

- **Nebengebäude,**
- **nichtüberdachte Stellplätze und Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14,**
- **ebenerdige Terrassenflächen und**
- **Dachüberstände bis maximal 0,50 m.**

Begründung des Zusatzes:

In der Ursprungssatzung wurden hinsichtlich der Regelung von Ausnahmen zur Überschreitung der Baulinie gemäß § 23 (2) BauNVO und zur Überschreitung von Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO keine Regelungen getroffen.

Zur Erreichung einer optimalen Grundstücksauslastung werden unter Berücksichtigung der Wahrung der städtebaulichen Qualität zulässige Überschreitungen der Baulinie und der Baugrenze durch Gebäudeteile bzw. untergeordnete bauliche Anlagen festgesetzt.

Die Bebauungsstruktur der umliegenden Grundstücke des Plangebietes weist bereits eine Vorprägung durch entsprechende Überschreitungen der Baulinien und Baugrenzen auf.

(8) Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Fassadenverkleidungen sind im Putz oder Sichtmauerwerk in Ziegel (rot, rotbraun, gelb, weiß) auszuführen, konstruktives Fachwerk ist auch zulässig.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

Für Putzfassaden sind zusätzlich zum reinen Weiß auch weiß getönte Farbanstriche mit Buntanteilen (Schwarz, Blau, Grün) zulässig.

Begründung des Zusatzes:

Für das geplante Wohngebäude ist eine weiß getönte Putzfassade vorgesehen. Da in der Ursprungssatzung lediglich der Begriff weiß festgesetzt wurde, sollen zusätzlich weiß getönte Farbanstriche mit Buntanteilen (Schwarz, Blau, Grün) zugelassen werden.

2. Zur Eindeckung der Dächer sind nur rote bis braune Dachziegel oder -steine zulässig.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

Zur Eindeckung der Dächer sind zusätzlich Dachziegel oder -steine in Anthrazit zulässig.

Begründung des Zusatzes:

Die Eindeckung des Wohngebäudes ist mit Dachziegeln in anthrazit vorgesehen.

Da bisher nur Dächer mit roten und braunen Dachziegeln oder -steinen zulässig sind, wird daher eine zusätzliche Regelung notwendig.

Im Plangebiet und im Ortsteil Paske sind bereits Wohngebäude mit anthrazitfarbener Eindeckung vorhanden, so dass sich die farbliche Dachgestaltung in das Ortsbild einfügt.

3. Einfriedungen der Grundstücke sind straßenseitig nur bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden. Zur Einfriedung der Baugrundstücke sind gleichzeitig heimische Pflanzen einzusetzen.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

Die straßenseitige Einfriedung des Grundstückes ist bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

Begründung des Zusatzes:

Für die straßenseitige Einfriedung des Grundstückes soll die zulässige Höhe von bisher 1,00 m auf maximal 1,50 m erhöht werden.

Die Festsetzung soll dazu beitragen, dass dem Anspruch auf Sicherheit besser Rechnung getragen wird.

Die Regelung beeinträchtigt nicht den offenen Charakter des Wohngebietes.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

Rechtsgrundlagen

Die der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt eingesehen werden.

Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), anzuwenden.

Begründung des Zusatzes:

Der Hinweis ist erforderlich, um der Öffentlichkeit die erforderliche Information zu den der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften zu geben und auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme im Amt Usedom Süd zu verweisen.

Nutzungsschablone

Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung enthält die Nutzungsschablone für das Allgemeine Wohngebiet WA 1 nachfolgende Festsetzungen.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sollen die Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse sowie zu den zulässigen Höhen der baulichen Anlagen angepasst werden.

Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet 1 (WA 1)
gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
gemäß § 19 BauNVO

gemäß B-Plan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung:
ein Vollgeschoss (I) gemäß § 20 BauNVO

**gemäß der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7:
zwei Vollgeschosse (II) gemäß § 20 BauNVO**

Höhe der baulichen Anlagen gemäß B-Plan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung:
Traufhöhe (TH) 4,65 HN
Firsthöhe (FH) 9,65 - 10,15 HN
gemäß § 16 (2) BauNVO

**gemäß der 2. Änderung des B-Planes Nr. 7:
Traufhöhe (TH) 8,65 über NHN
Firsthöhe (FH) 14,50 über NHN
gemäß § 16 (2) BauNVO**

Bauweise nur Einzelhäuser (E) zulässig
gemäß § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
Die offene Bauweise ist im Text (Teil B) unter
Punkt (2) 1. festgesetzt.

Dachform/Dachneigung Satteldach (SD)/Dachneigung (DN) 38°-45°

Die Anpassungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen wurden unter Berücksichtigung der konkreten Hochbauplanung des Grundstückseigentümers vorgenommen. Dabei wurden die im Umfeld bereits bestehenden Bebauungsstrukturen berücksichtigt.

Hierzu wurde für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ein Lage- und Höhenplan erstellt. Dieser weist für das Planänderungsgebiet im Bereich des geplanten Baufeldes Geländehöhen zwischen 4,10 m und 4,60 m über NHN auf. Dies entspricht HN - Höhen zwischen 3,95 m und 4,45 m über HN.

Daher sind die gemäß dem Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung festgesetzte Traufhöhe von 4,65 HN und die Firsthöhe von 9,65 - 10,15 HN für keines der Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet einzuhalten und damit funktionslos.

Mit dem aktuellen Lage- und Höhenplan wurden auch für die im Bebauungsplangebiet im näheren Umfeld errichteten Wohngebäude die Höhen der baulichen Anlagen über NHN ermittelt. Die Traufhöhen liegen zwischen 7,20 m und 9,00 m über NHN und die Firsthöhen zwischen 12,00 m und 14,50 m über NHN.

Die Ansichten der umgebenden Wohngebäude mit DREMPeln und den ermittelten Traufhöhen lassen darauf schließen, dass im Umfeld des Planänderungsgebietes Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen (ausgebautes Dachgeschoss als Vollgeschoss) errichtet wurden.

Der Grundstückseigentümer des Flurstückes 100/9 beabsichtigt ein Wohngebäude zu errichten, welches für eine Familie mit Kindern ausreichend Wohnraum bietet.

Daher soll der Ausbau des Dachgeschosses als Vollgeschoss zugelassen werden. Über die Festsetzungen zur Traufhöhe mit 8,65 über NHN und zur Firsthöhe mit 14,50 über NHN wird sichergestellt, dass sich das Wohngebäude der Umgebungsbebauung anpasst.

Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes wird eingeschätzt, dass eine Hochwassergefährdung ausgeschlossen werden kann.

3.0 HINWEISE DER BEHÖRDEN

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingehenden Hinweise, werden gemäß Abwägung der Stadtvertretung Usedom in den Planunterlagen fortgeschrieben.

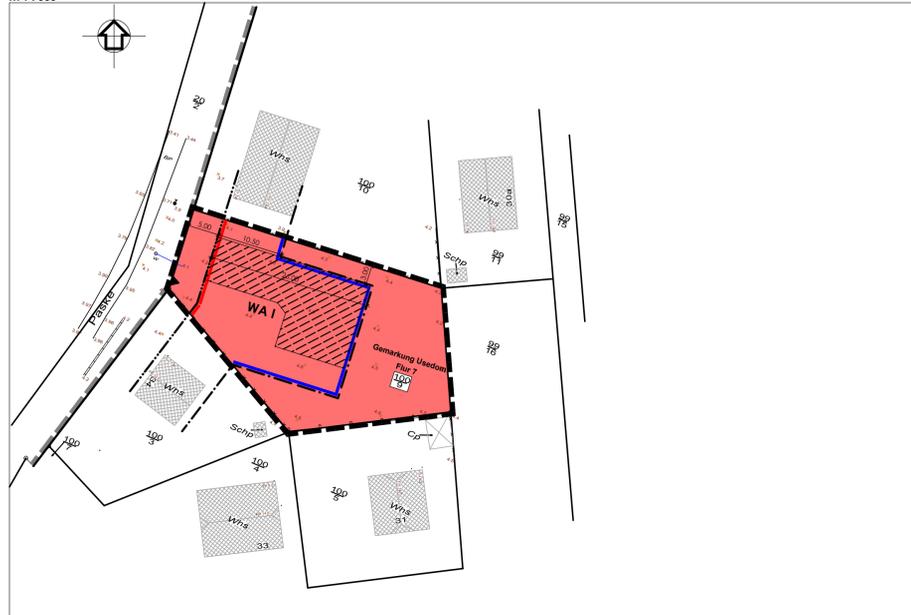
Usedom im Dezember 2019

Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Usedom über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros MAB Vermessung-Vorpommern von 10-2019
M 1 : 500



NUTZUNGSSCHABLONE

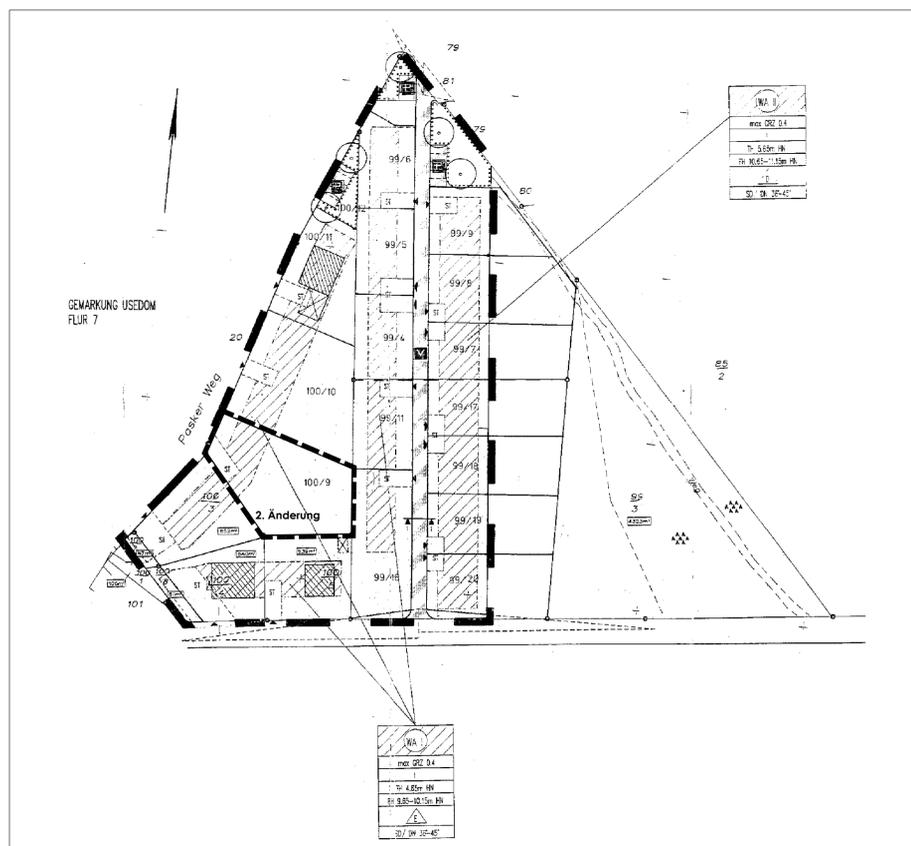
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Wahl	II
	Traufhöhe (TH) über NHN als Höchstmaß	WA I	TH 8,95 m über NHN
	Firsthöhe (FH) über NHN als Höchstmaß		FH 14,50 m über NHN
Grundflächenzahl als Höchstmaß	/	GRZ 0,4	/
Bauweise		E	SD/DN 38°-45°

Nachrichtlich

PLANZEICHNUNG (TEIL A) für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 in der Fassung der 1. Änderung mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

verkleinert auf Maßstab 1 : 1.000



Text (Teil B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 7 i.d.F. der 1. Änderung
Die Festsetzungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 fort.
Zusätze für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

(1) Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 BauGB

- Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 LV.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Wohngebäude und alle Gebäude gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässig. Alle Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.
- Die Einfamilienhäuser werden jeweils mit einer Wohneinheit und die Doppelhäuser jeweils mit zwei Wohneinheiten festgesetzt.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

3. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Überschreitungen der festgesetzten Baulinie sind nur durch nichtüberdachte Stellplätze zulässig.

- Nebengebäude,
- nichtüberdachte Stellplätze und Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14,
- ebene Terrassenflächen und
- Dachüberstände bis maximal 0,50 m.

(2) Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO

- Die Bauweise wird als offen festgelegt.
- Flächen für Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO

- Sind Flächen für Nebenanlagen in der Planzeichnung dargestellt, so sind die entsprechend ausgewiesenen Nutzungen (z. B. Stellplätze) nur auf diesen Flächen zulässig.
- Sind Einfahrten in der Planzeichnung ausgewiesen, sind nur diese als Zufahrten zu den entsprechenden Grundstücken zulässig.
- Carports aus Holz in offener oder halböffener Ausführung sind zulässig. Gründächer sind unzulässig.
- Nebenanlagen, Einfriedungen und Bewuchs im Bereich von Sichtfeldern überlagerter Grundstücksflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über fahrbahnoberkante zulässig.

(4) Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit Rasengittersteinen gemäß § 9 Abs. 1 Zl. 20 BauGB zu befestigen.
- Pro Grundstück wird nur eine Zufahrt gewährt.

(5) Versorgungsanlagen und -leitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist gem. § 9 Abs. 1 Zl. 14 BauGB zu versickern.
- Das das Gebiet querende 20-kV-Freileitung muss zurück gebaut und durch Erdkabel ersetzt werden.

(6) Flächen für Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Vorgärten sind zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten und dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden.
- Eine Begrünung von Standflächen des ruhenden Verkehrs hat zwischen den Rasengittersteinen durch Rosen oder anderen Bodendeckern (z.B. Fleiß- oder Taubnessel) zu erfolgen. Die übrigen nicht befestigten Straßenverkehrsflächen, die nicht zur Begrünung von Bäumen vorgesehen sind, sind mit Landschaftsrosen und mit bodendeckenden Sträuchern fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Auf den einzelnen Grundstücken sind auf 100 m² versiegelte Fläche 2 Bäume mit einem Umfang von 12 – 14 cm zu pflanzen; davon 10 % Nadel- und 90 % Laubgehölze.

Arten (Qualität): Acer campestre-Feldahorn (Hei. 2xv., 125-150), Betula pendula-Sandbirke (Hei. 2xv., 125-150), Carpinus betulus-Weißbuche (Hei. 2xv., 125-150), Fagus sylvatica-Rotbuche (Hei. 2xv., 80-100), Prunus avium-Süßkirsche (Hei. 2xv., 125-150), Quercus robur-Stieleiche (Hei. 2xv., 100-125), Tilia cordata-Winterlinde (Hei. 2xv., 125-150), Sorbus intermedia-Schwedische Mehlbeere (Hei. 2xv., 125-150), Larix decidua-Europäische Lärche (C 5, 100-125), Picea abies-Gemeine Fichte (C 12, 80-100), Pinus sylvestris-Gewöhnliche Kiefer (m.B., 80-100), Buddlejia davidii-Sommerlieder (B 3, 40-60), Viburnum opulus-Gemeiner Schneeball (B 3, 40-60), Potentilla fruticosa-Gemeiner Fingerstrauch (C 3, 40-60), Rhamnus catharticus-Kreuzdorn (C 3, 60-100), Salix-Weide (vSt., 60-100), Corylus avellana-Hasel (vStr., 60-100)

(7) Flächen zum Anpflanzen bzw. mit der Bindung für Bepflanzung, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Die Grünanlagen im nördlichen Teil des Plangebietes sind nach der Erschließung des B-Planes mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Erfüllungszeitraum ist im städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorabentwürfer festzulegen.

Arten (Qualität): Acer campestre-Feldahorn (Hei. 2xv., 125-150), Betula pendula-Sandbirke (Hei. 2xv., 125-150), Carpinus betulus-Weißbuche (Hei. 2xv., 125-150), Fagus sylvatica-Rotbuche (Hei. 2xv., 80-100), Prunus avium-Süßkirsche (Hei. 2xv., 125-150), Quercus robur-Stieleiche (Hei. 2xv., 100-125), Tilia cordata-Winterlinde (Hei. 2xv., 125-150), Sorbus intermedia-Schwedische Mehlbeere (Hei. 2xv., 125-150), Larix decidua-Europäische Lärche (C 5, 100-125), Picea abies-Gemeine Fichte (C 12, 80-100), Pinus sylvestris-Gewöhnliche Kiefer (m.B., 80-100), Buddlejia davidii-Sommerlieder (B 3, 40-60), Viburnum opulus-Gemeiner Schneeball (B 3, 40-60), Potentilla fruticosa-Gemeiner Fingerstrauch (C 3, 40-60), Rhamnus catharticus-Kreuzdorn (C 3, 60-100), Salix-Weide (vSt., 60-100), Corylus avellana-Hasel (vStr., 60-100)

- Die Hausgärten auf den einzelnen Parzellen sind nach Fertigstellung des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes mit einheimischen Pflanzen zu begrünen (Arten siehe Pkt. 7(1)).
- Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Standorte, mit der Pflicht zur Anpflanzung von Einzelbäumen, sind mit Tilia cordata-Winterlinde (Hei. 2xv., 125-150) bzw. Sorbus intermedia-Schwedische Mehlbeere (Hei. 2xv., 125-150) mit einem Umfang von 12 bis 14 cm zu bepflanzen.
- Für jeden Baum ist im Wurzelbereich eine offene Bodenfläche von mindestens 10 m² vorzusehen.

(8) Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 LBauO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Fassadenverkleidungen sind im Putz oder Sichtmauerwerk in Ziegel (rot, rotbraun, gelb, weiß) auszuführen, konstruktives Fachwerk ist auch zulässig.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:
Für Putzfassaden sind zusätzlich zum reinen Weiß auch weiß getönte Farbenstriche mit Buntanteilen (Schwarz, Blau, Grün) zulässig.

- Zur Eindeckung der Dächer sind nur rote bis braune Dachziegel oder -steine zulässig.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:
Zur Eindeckung der Dächer sind zusätzlich Dachziegel oder -steine in Anstrich zulässig.

- Einfriedungen der Grundstücke sind straßenseitig nur bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig und dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden. Zur Einfriedung der Baugrundstücke sind gleichzeitig heimische Pflanzen einzusetzen.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:
Die straßenseitige Einfriedung des Grundstückes ist bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

Hinweis: Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Umschrieben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettfreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Hinweis: Sollten während der Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und gegebenenfalls die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Hinweis: Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Ostvorpommern zu beziehen. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdächtige (veredelte Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwasser u.ä.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Hinweis: Die Wohnbebauung ist auf natürlichem Gelände oberhalb des BHW (1,65 m NN) zu errichten, oder durch den Bauherren ist mit geeigneten baulichen Maßnahmen (Geländeaufhöhung, Verzicht auf Unterkellerung, Anhebung Fußbodenoberkante etc.) ein dem BHW entsprechender Hochwasserschutz selbstständig sicherzustellen.

Zusatz für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7:

Rechtsgrundlagen
Die der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt eingesehen werden. Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), anzuwenden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2018 (GVBl. M-V S. 221, 228), und § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Usedom vom folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Usedom vom 10.07.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 21.08.2019 und im Internet unter der Adresse <http://www.amtusedom.de> und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, Stadt Usedom.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V beteiligt worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Die Stadtvertretung Usedom hat am 11.12.2019 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 03.02.2020 bis zum 06.03.2020 während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am 22.01.2020 und im Internet unter der Adresse <http://www.amtusedom.de> und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, Stadt Usedom, öffentlich bekanntgemacht worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom berührten Behörden und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Die Stadtvertretung Usedom hat die zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung Usedom beschlossen.
- Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom wurde gebilligt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im „Usedomer Amtsblatt“ am und im Internet unter der Adresse <http://www.amtusedom.de> und dort unter dem Link „Ortrecht“, Stadt Usedom, bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Pasker Wald“ für Flurstück 100/9, Flur 7, Gemarkung Usedom ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZ für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
WA I	§ 4	BauNVO

Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
GRZ	§§ 16 und 19	BauNVO
II	§§ 16 und 20	BauNVO

TH 8,95 m über NHN	§§ 16 und 18	BauNVO
--------------------	--------------	--------

FH 14,50 m über NHN	§§ 16 und 18	BauNVO
---------------------	--------------	--------

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2	BauGB
E	§ 22 (2)	BauNVO
	§ 23 (2)	BauNVO
	§ 23 (3)	BauNVO

Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11	BauGB
Einfahrt		

Sonstige Planzeichen	§ 9 (7)	BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7		

Darstellungen ohne Normcharakter		
100/9	Flurstücksbeziehungen	Flurstücksgrenzen
44	Höhenangaben über NHN	vorhandene Zäune
3,00	Vermessung in Meter	geplantes Wohngebäude

Nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7		
100/9	Flurstücksbeziehungen	Flurstücksgrenzen
44	Höhenangaben über NHN	vorhandene Zäune
	Baulinie	Gebäudebestand näher bezeichnet
	Baugrenze	

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 im Bereich der 2. Änderung	
--	--	--